

## Die Stellung der Gewerkschaften in der Verfassung

Das Landesarbeitsgericht München hat ein Urteil<sup>1)</sup> gefällt, in dem festgestellt wird, daß die Gewerkschaften mitten in der Verfassung stehen und das Recht haben, politisch wirksam zu werden. Diese Tatsache ist zwar nicht neu, wird aber meist als ein Charakteristikum der früheren Richtungsgewerkschaften betrachtet. Wo das geschieht, mangelt es jedoch an geschichtlichen Kenntnissen.

Das Vereinsgesetz des Jahres 1908 entthob die Gewerkschaften der Verpflichtung zur Anmeldung ihrer Versammlungen, wenn es sich um die Erörterung „von Abreden und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ handelte. In der Novelle zum Vereinsgesetz vom Jahre 1916 war diese Befreiung für Versammlungen der Gewerkschaften wie auch der Gewerbetreibenden für den Fall erweitert worden, „daß diese Vereine nur auf solche Angelegenheiten der Sozial- und Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung und Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhang stehen“. Damit wurden die politischen Aufgaben der Gewerkschaften durch die Gesetzgebung weitestgehend anerkannt. Und das geschah inmitten des ersten Weltkrieges.

Diese neue Rechtslage hatte damals keine wesentlichen Auswirkungen. Sie war mehr die Anerkennung einer Tatsache, die sich aus dem Bestehen großer sozialer Gruppen ergeben hatte. Die Verfassung von Weimar führte sodann die eingeschlagene Linie fort. Der Art. 165 bestimmte: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.“

Art. 9 des Bonner Grundgesetzes war nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur nur die logische Fortsetzung der bisherigen Entwicklung, die auch nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß die Einheitsgewerkschaften heute „politisch neutral“ sind und besonders ihre „parteipolitische Neutralität“ betonen.

Die Anwendung des Wortes „Neutralität“ entspringt in diesem Zusammenhang einem begrifflichen Irrtum. „Neutralität“ bedeutet Nichtbeteiligung, anteillos, parteilos. Können aber die Gewerkschaften am politischen Leben, am Wirken der politischen Parteien unbeteiligt sein? Aus ihren Aufgaben heraus können sie dies — mit oder ohne gesetzliche oder verfassungsmäßige Beteiligung — nicht. Vor allem können sie dies nicht gegenüber der Politik im allgemeinen, die die Aufgabe hat, die Daseinsbedingungen der einzelnen Menschen oder der Völker untereinander zu beeinflussen. Die Gewerkschaften vermögen nur ihre Unabhängigkeit gegenüber den politischen Parteien zu betonen, nicht aber ihre Neutralität. Damit würden sie das Recht aufgeben, die Interessen ihrer Mitglieder nach jeder Seite hin zu wahren. Dort, wo die der Politik innewohnenden Probleme nicht erkannt werden oder erkannt werden sollen, läßt diese Unabhängigkeit einer fruchtlosen Kritik auf breitem Raum freien Lauf. Wo aber deren Ernst bewußt wird, zwingt sie zu Auseinandersetzungen.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts München besagt nicht mehr und nicht weniger, als daß ein politisches Verhalten der Gewerkschaften ein diesen aus dem Bonner Grundgesetz ganz selbstverständlich zustehendes Recht darstellt, soweit es sich auch um die Wahrung wirtschaftlicher Interessen handelt. Daß dieses Urteil den Zeitungsdruckerstreik als eine rechtswidrige Handlung bezeichnet, ändert nichts an seiner fundamen-

1) Siehe Amtsblatt des bayrischen Ministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge, Nr. 12/1953; Zwischenurteil des LAG München vom 17. April 1953.

## DIE GEWERKSCHAFTEN IN DER VERFASSUNG

talen Bedeutung. Es stellt die folgenden bedeutsamen Gesichtspunkte heraus: „Die Gewerkschaften sind nach ihrer Entwicklungsgeschichte und nach den von ihnen selbst in Willensfreiheit bestimmten Aufgaben nicht nur sogenannte sozialpolitische Verbände als Sozialpartner im Sinn des Art. 9 Abs. 3, sondern auch sogenannte wirtschaftspolitische Verbände auf der Rechtsgrundlage des Art. 9 Abs. 1 GG. Ihre Aufgaben sind also nicht nur die der Sozialpartner im verfassungsrechtlichen Prinzip der sozialen Selbstverwaltung, sondern erfassen darüber hinaus auch das Gebiet der wirtschaftspolitischen Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft gegenüber Staat, Gesetzgeber und anderen Interessenverbänden. Deshalb steht ihnen auch das hier nach Art. 9 Abs. 1 begründete Recht der Einflußnahme, Einwirkung und Demonstration zu.“

Das Urteil befaßt sich in weiteren sechs Punkten mit der „Kollektivaktion“ als Oberbegriff und dem „Streik“ als Teilbegriff und deren rechtlicher Bedeutung, auf die hier nicht eingegangen werden soll. Uns interessiert die allgemein gewerkschaftspolitische Bedeutung des Urteils.

„Die Gewerkschaftsbewegung, mochte sie in ihrer Entstehung auch eine reine Interessenvertretung von zunehmender Dynamik zur Emanzipation der Arbeiterschaft sein, ist mehr und mehr nicht nur der Förderer, ja der Träger dieser Emanzipation bis zur heutigen demokratischen Freiheit geworden, sondern dieses Ziel konnte im sozialpolitischen und sozialrechtlichen Leben überhaupt nur durch dynamische Kampfkräfte, also durch Kampf und Druck erreicht werden. Wie sehr heute das Recht der Parität von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung gleichartiger und gleichberechtigter korporativer Sozialpartner anzuerkennen und zu betonen ist, so darf doch nicht verkannt werden, daß die Arbeitgeberverbände in der Abwehr gewerkschaftlicher Kräfte entstanden sind, also nicht die Aufgabe einer Emanzipationsbewegung zu freiheitlichem Fortschritt haben konnten. Das ist in der Geschichte der deutschen Arbeitgeberverbände anerkannt.“

„... die Fragen, die die Dynamik der Arbeitnehmerorganisation im Ringen um Freiheit und gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter im Staats- und Wirtschaftsleben beherrschen, sind von Anfang an hier nicht in wirtschaftliche (wirtschaftspolitische) Fragen auf der einen Seite und in sozialpolitische (sozialrechtliche) Fragen auf der anderen Seite aufgetrennt worden. Die Frontenstellung, von der der Bonner Kommentar zu Art. 9 Abs. 3 mit Recht spricht, die Frontenstellung also, die für die Wahrung der Interessen in Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen die Koalitionen des Abs. 3 als soziale Gegenspieler — jetzt als Sozialpartner — sowohl gegenüber wie nebeneinander stellt, konnte bei der Gründung der deutschen Arbeitnehmervereinigungen und Gewerkschaften noch nicht im Blick auf eine gleichartige Organisation des Unternehmertums gebildet werden. Denn die Geschichte der deutschen Arbeitgeberverbände ist wesentlich jünger als die Geschichte der Gewerkschaften. Deshalb war von jeher alles, was das Emanzipationsbestreben des sogenannten Proletariats und die Hebung des Arbeiterstandes im deutschen Staats-, Wirtschafts- und Arbeitsleben betraf, im Aufgabenbereich und in der Zielsetzung der Gewerkschaftsbewegung zur Neuordnung von Wirtschaft und Gesellschaft einheitlich zusammengefaßt. Im Ergebnis treten also die Gewerkschaftsverbände sowohl als die sozialpolitische (sozialrechtliche) wie auch als wirtschaftspolitische Organisation der Arbeitnehmerschaft auf. Die Wahrung der Interessen der Arbeitnehmerschaft bei der Gesetzgebung im ganzen war und ist so von jeher im Aufgaben- und Satzungsbereich der Gewerkschaften. Hieraus folgt, daß die Gewerkschaften nicht nur Vereinigungen im Spezialsinn des Art. 9 Abs. 3, sondern auch im allgemeinen Begriff des Art. 9 Abs. 1 GG sind. Das muß erkannt werden. Denn darin liegt das Verfassungsrecht, daß die Gewerkschaften nicht nur in dem engeren Spezialrahmen des Art. 9 Abs. 3 den Arbeitgeberverbänden als Sozialpartner gegenüberreten, sondern auch in allen wirtschaftspolitischen und wirtschaftsrechtlichen Vorgängen von

der Gesetzgebung bis zur Verwaltung sich regen und tätig werden, also auch den wirtschaftspolitischen Unternehmerverbänden zur Interessenvertretung gegenüberstehen.“ Das Urteil befaßt sich dann mit den Rechten, die der einzelne im Grundgesetz erhält, und kommt zu dem Ergebnis, daß jedermann die Freiheit hat, „innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet“. Und was dem einzelnen zugebilligt wird, das billigt das Grundgesetz auch dem Kollektiv, der gesellschaftlichen Vereinigung der Menschen zu. „Darin liegt die Bedeutung des Satzes, daß der freie Staatsbürger im Kollektiv Mensch trotz Organisation, Mensch im richtigen Zeitpunkt und Anlaß auch gegen die Organisation, wenn sie irrtun will, aber im ganzen auch Mensch in der Organisation bleiben muß.“ Darin unterscheidet sich das Kollektiv vom Kollektivismus. Im ersten Falle trotz Bindung die weitestgehende persönliche und staatsbürgerliche Freiheit mit ihren Grundrechten; im zweiten Falle die Bindung an die Gemeinschaft ohne persönliche Freiheit und Recht. Hat der einzelne das Recht, sich politisch zu betätigen, dann hat dies seine Interessenorganisation auch. Ein Verzicht auf politische Betätigung ist ein Verzicht auf ein verfassungsmäßiges Grundrecht. Wer von einem ihm eingeräumten Recht keinen Gebrauch macht, der darf sich nicht beklagen, wenn es ihm wieder entrissen wird.

Ein bestehendes Recht hat auch die Folge, daß es wahrgenommen wird. Das Urteil untersucht deshalb die Frage der Beeinflussung der Gesetzgebung. Auf den strittigen Fall nur nebenher eingehend, sagt die Begründung des Urteils: „Ein Zwang gegen den Bundestag tritt in den Tatbestand des § 105 StGB ein, die Beeindruckung aber liegt in den Befugnissen der Gewerkschaften aus Art. 9 GG. Dabei sind Äußerungen der Art etwa, der Bundestag solle durch die Aktionen unter Druck gesetzt werden, für die Annahme einer Parlamentsnötigung nach den tatsächlichen Vorgängen nicht rechtsüberzeugend, ebensowenig die von der Klägerin vorgetragene Rede des Vorsitzenden der IG Bergbau „diesmal — will sagen: anders als bei den Vorgängen zum sogenannten Mitbestimmungsgesetz Kohle und Eisen — wäre der Gegner nicht der Arbeitgeber oder dessen Organisation, sondern in diesem Fall wäre es der Bundestag und die Bundesregierung. Zum Tatbestand der Parlamentsnötigung jedenfalls reichen solche Äußerungen nicht aus, ganz abgesehen davon, daß es nicht verfassungs- und für sich allein rechtswidrig ist, wenn eine solche Kollektivaktion im Rahmen des Art. 9 Abs. 1 GG ihre Fernwirkung ausdrücklich auf Regierung und Parlament richten will. Deshalb kann auch keine Rede davon sein, die Kollektivaktion sei aus diesem Grund sittenwidrig gewesen. Eine andere Auffassung müßte dazu führen, das Recht der Korporationen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 zu Kundgebungen und Einwirkungen auf Staat und Regierung schlechthin zu nehmen, was weder im Sinne des Art. 9 GG noch anderer verfassungsrechtlicher Grundbestimmungen liegt. Parlamentsbeeinflussung, soweit sie nicht aus anderen Gründen rechtswidrig ist, ist nicht unzulässig. Auch der Tatbestand des § 240 StGB liegt abseits.“

Soweit sich also das Urteil mit der politischen Stellung und Bedeutung der Gewerkschaften befaßt, besagt es nicht mehr und nicht weniger, als daß die Gewerkschaften, hervorgerufen durch ihre Geschichte und ihre gesellschaftliche Bedeutung, ein unveräußerliches, verfassungsmäßiges Recht auf politische Betätigung haben; eine Tatsache, die auch dann besteht, wenn man sie aus dem einen oder anderen Grunde nicht wahrhaben will. Sie fordert nur Mut zum Bekennen.